

Satzung des Turn - und Sportvereines Ristedt von 1926 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nr. 1

Der im Jahr 1926 gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein Ristedt von 1926“.

Er ist in das Vereinsregister Walsrode unter der Register Nr. 110125. eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Syke, OT Ristedt und seine Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

Nr.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form gewählt, die stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Nr.3

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TSV Ristedt von 1926 e. V. ist Mitglied im Landessportbund.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaften in weiteren Lands-, Kreis- und Fachverbänden beantragen.

§3

Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports im Rahmen des Breiten- und Leistungssports sowie des Gesundheitssports. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration und Inklusion mit und durch den Sport.

Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
- b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen;
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;
- d) Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern;
- e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
- f) Der Verein wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§4

Gemeinnützigkeit

Nr.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Nr.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke.

Nr.3

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Nr.4

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nr.5

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen

Der Vorstand behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Aufnahme in den Verein zu verweigern, sofern die aufzunehmende Person die Bestimmungen des § 1 Nr. 2 gefährdet.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

Nr. 1

mit dem Tod des Mitgliedes,

Nr. 2

Durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Diese Erklärung kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals abgegeben werden. Die Beweislast der fristgerecht erfolgten Kündigung liegt allein beim Mitglied.

Nr. 3

Durch Ausschluß aus dem Verein

a) Wegen eines Rückstandes bei Beitrag, Entgelt, Aufnahmegebühren und Umlagen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des offenen Rückstandes im Verzug ist.

Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach zweimaliger Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

b) wiederholt gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;

c) wiederholter Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;

d) wiederholt unsportlich verhält;

Entwurf

e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;

d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

Nr. 4

Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Nr. 1

Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Nr. 2

Abteilungs- und Gruppenbeiträge werden vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.

Nr. 3

Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.

Nr. 4

Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind bekannt zu geben.

Nr. 5

Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Mahnungen deren Fristen jeweils vierzehn Tagen betragen, und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt

Nr. 6

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

Nr. 7

Fällige Zahlungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Nr. 8

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe des Vereines

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Nr. 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Nr. 2

Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal - als Jahreshauptversammlung - statt.

Nr. 3

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Nr. 4

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

Nr. 5

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. . Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) werden den Mitgliedern schriftlich auf der Homepage bekannt gegeben.

Bei der Auswahl eines Videokonferenzsystems zur Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung sollte gewährleistet sein, dass dieses eine geheime Stimmabgabe ermöglicht

Nr. 6

Abweichend von Ziffer 5 und Ziffer 10 Buchstabe a) und e) können Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von

Entwurf

mindestens zwei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus.

Nr. 7

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
- g) Beschlussfassung über die Satzung
- h) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

Nr. 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen auf der Homepage des Vereins: <http://www.tsv-ristedt.de>.
- b) Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

Nr. 9

Leitung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
- b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator vom Vorstand eingesetzt werden.

Nr. 10

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.-Für die Vorstandswahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
- c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Entwurf

- e) Die Stimmabgabe erfolgt generell offen per Handzeichen.
- f) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Nr. 11

Stimmrecht

- a) Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 16 Jahren sowie ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Personen (sofern die juristische Person Mitglied im Verein ist).
- d) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Nr.12

Protokoll/Niederschrift

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Nr.13

Nichtmitglieder

- a) Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 10

Der Vorstand

Nr.1 Der Vorstand (Gesamtvorstand) ist in zwei Gruppen aufgeteilt und besteht aus:

Gruppe I

- a.) 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- c.) Sportwart/in
- e.) Mitgliedswart/in
- g.) allgem. Vorstandmitglied

Gruppe II

- b.) 2.Vorsitzender/Vorsitzende
- d.) Kassenwart/in
- f.) Jugendwart(in)
- h.) allgem. Vorstandsmitglied

Gruppe I und Gruppe II sind jeweils im Wechsel zu wählen, um zu gewährleisten, dass nicht der Gesamtvorstand innerhalb einer Mitgliederversammlung komplett neu gewählt werden muss.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen

Entwurf

Nr. 2

Vorstand i. S. d. §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten alleinvertretungsberechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Nr. 3

Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung Personen mit besonderen Aufgaben beauftragen.

Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag Beauftragte mit einfacher Mehrheit, für die Dauer ihrer Beauftragung, in den Gesamtvorstand wählen.

Nr. 4

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich

Nr. 5

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, in Textform oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1. Woche einzuhalten.

Nr. 6

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Nr. 7

Vorstandssitzungen können in Präsenz oder Online abgehalten werden

Nr. 8

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. In Online- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Nr. 9

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Nr. 10

Ein Vorstandsbeschluss kann per Videokonferenz oder Textform gefasst werden.

§11

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Entwurf

Nr. 1

Dringlichkeitsanträge

- a) jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere An-
gelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu
ergänzen.
- c) Sachverhalte nach § 11 Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen
werden.

Nr. 2

Initiativanträge

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der
Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine Mehrheit
von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Sachverhalte nach § 11 Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen
werden.

Nr. 3

Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine
Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Be-
schlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände
der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur
beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei
der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt
worden sind.

§12

Abteilungen/Sparten

Nr. 1

Der Gesamtvorstand kann Abteilungen und Gruppen gründen oder auflösen. Diese
sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.

Nr. 2

Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung regeln die Abteilungen und
Gruppen eigenständig. Dazu können die Abteilungen sich eigene Ordnungen geben.
Die sportlichen Geschäfte der Abteilungen werden von der Abteilungsleitung (i.d.R.
Übungsleiter*in) eigenständig geführt. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im
Verein und den Verein ggf. im jeweiligen Fachverband.

Nr. 3

Der Abteilungsleiter und mindestens ein weiterer Vertreter werden auf Basis des in
der Abteilung festgelegten Verfahrens für die Dauer von zwei Jahren benannt.

§ 13

Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

Nr. 1

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nr. 2

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Syke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit sportlichem Bezug im Ortsteil Ristedt zu verwenden hat.

§ 14

Datenschutz

Nr. 1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Nr. 2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Nr. 3

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Nr. 4

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Entwurf

Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2022 beschlossen.**
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

Syke-Ristedt, den xx.xx.2022